

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

zwischen

der **Stadt Schmallenberg**, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkhard König

sowie

der **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Kersting

Präambel

Die Stadt Schmallenberg sowie die Gemeinde Eslohe versorgen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge mit Trinkwasser. In beiden Gemeindegebieten bestehen neben der kommunalen Versorgung auch Drittversorger wie Wasserbeschaffungsverbände, Wasserbeschaffungsvereine, Wasserbeschaffungsinteressentengemeinschaften sowie Einzelversorger.

Die Stadt Schmallenberg und die Gemeinde Eslohe arbeiten seit dem Jahr 2011 gemeinschaftlich auf dem Gebiet der Wasserversorgung zusammen. Mit Vertrag vom 20.09.2011 wurde eine gemeinsame technische Betriebsführung unter Federführung der Stadt Schmallenberg vereinbart. Beide Kommunen bekräftigen, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserversorgung dauerhaft weiterführen und intensivieren zu wollen. Hierzu wollen die Vertragspartner die Aufgabe des technischen Betriebs der Wasserversorgungsanlagen unter Beibehaltung der Selbständigkeit der Versorger neu regeln.

Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Die Gemeinde Eslohe überträgt die technische Betriebsführung des gemeindlichen Wasserversorgungsnetzes auf die Stadt Schmallenberg. Die Stadt Schmallenberg übernimmt im Rahmen der technischen Betriebsführung die nachfolgend näher definierten Aufgaben und Pflichten.
- (2) Mit der Übernahme der technischen Betriebsführung handelt die Stadt Schmallenberg als verantwortlicher Betriebsführer im Sinne der Ziffer 4 tlw. in Verbindung mit Zf. 7 des Arbeitsblattes W 1000 (A).
- (3) Die Aufgabenübertragung beinhaltet nicht die kaufmännische Betriebsführung der gemeindlichen Wasserversorgung. Die Satzungs- und Gebührenhoheit verbleibt bei der

Gemeinde Eslohe. Die Selbständigkeit der im Gemeindegebiet von Eslohe ansässigen Drittversorger bleibt von den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen ebenfalls unberührt.

- (4) Als Wasserversorgungsnetz gilt das Verteilungsnetz der Gemeinde, die Wassergewinnungsanlagen, Pumpstationen, Hochbehälter und Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 2

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Stadt Schmalleberg

- (1) Die technische Betriebsführung durch die Stadt Schmalleberg umfasst den Betrieb und die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die Betriebsführung beinhaltet insbesondere den nachhaltigen, wirtschaftlichen und sicheren Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Regeln der Technik. Die Betriebsführung umfasst ferner die Aufstellung des gemeindlichen Wasserversorgungskonzeptes sowie die Beantragung der Wasserentnahmerechte.
- (2) Etwaige zukünftige Übernahmen bislang selbständiger Drittversorger in das Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Eslohe werden durch die Stadt Schmalleberg im Rahmen der technischen Betriebsführung fachlich begleitet.
- (3) Die Stadt Schmalleberg stellt das notwendige Betriebspersonal sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fahrzeuge, Betriebsausstattungsgegenstände und Materialien. Über die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes wird sichergestellt, dass Störungen im Betriebsablauf zu jeder Zeit behoben werden können. Die Mitarbeiter der Wasserversorgung einschließlich des Bereitschaftsdienstes sind jederzeit über eine zentrale Rufnummer für die Bürgerinnen und Bürger im Versorgungsgebiet der Gemeinde Eslohe erreichbar.
- (4) Kann die Stadt Schmalleberg Leistungen im Einzelfall nicht selbst erbringen, ist sie in Abstimmung mit der Gemeinde Eslohe berechtigt, Dritte mit der Aufgabenerfüllung zu beauftragen. Die Abstimmung mit der Gemeinde über die notwendige Beauftragung Dritter soll soweit möglich bereits im Rahmen der jährlichen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung nach Abs. 5 erfolgen.
- (5) Die Stadt Schmalleberg erarbeitet unter Mithilfe der Gemeinde Eslohe jährlich einen Maßnahmen- und Kostenplan für durchzuführende Neu- und Ersatzinvestitionen sowie Unterhaltungsmaßnahmen und legt diesen der Gemeinde Eslohe für ihre Haushaltsplanung vor. Maßgeblich sind die von der Gemeinde Eslohe in den Haushaltsplan bzw. den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eslohe aufgenommenen Maßnahmen. Im Rahmen der technischen Betriebsführung obliegt der Stadt Schmalleberg die Ausschreibungsvorbereitung, die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen und die Bauleitung für die Baumaßnahmen. Sie unterstützt die Gemeinde Eslohe in technischer Hinsicht darüber hinaus bei der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Vorlagen etc.

- (6) Rechtliche Grundlagen für die technische Betriebsführung durch die Stadt Schmalleberg sind die für die Wasserversorgung zu beachtenden wasserrechtlichen Vorschriften, die der Gemeinde Eslohe für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, das Wasserversorgungskonzept, die im jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen, etwaige behördliche Anweisungen sowie die gemeindliche Zuständigkeits- und Vergabeordnung.
- (7) Sollte im Rahmen der Betriebsführung erkennbar werden, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Gefahren in die Versorgungssicherheit kurzfristige Maßnahmen oder Investitionen in die Wassergewinnung, Aufbereitung oder das Versorgungsnetz erforderlich sind, unterrichtet die Stadt Schmalleberg den Bürgermeister der Gemeinde Eslohe unverzüglich hierüber. Im Fall von Gefahr im Verzug ist die Stadt Schmalleberg berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen sofort zu treffen.
- (8) Die Vertragspartner sichern sich für die beschriebenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder eine kooperative Zusammenarbeit und gegenseitige Informationen zu. Insbesondere zur Abstimmung über beabsichtigte Baumaßnahmen und zum sonstigen Informationsaustausch findet pro Quartal mindestens ein gemeinsamer Termin zwischen der Stadt Schmalleberg und der Gemeinde Eslohe statt. Der Abstimmungstermin wird von der Stadt Schmalleberg organisiert, der teilnehmende Personenkreis wird jeweils zwischen beiden Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

§ 3

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Gemeinde Eslohe

- (1) Die Gemeinde Eslohe verpflichtet sich, der Stadt die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im technischen Bereich der Wasserversorgung einzuräumen. Die Stadt muss darüber hinaus über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten und hygienischen Angelegenheiten verantwortlich handeln zu können. Hierzu stellt die Gemeinde Eslohe der Stadt Schmalleberg alle bei ihr vorhandenen und für die Betriebsführung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Wasserrechte, Statistiken, Berichte von Wasserschauen, das aktuelle Wasserversorgungskonzept, Planunterlagen, Betriebsanweisungen, Betriebsanleitungen, Übersicht über Installateure, Versicherungen, Wartungsverträge, sonstige Vereinbarungen mit Dritten sowie eingehende Wasseranträge.
- (2) Die gemeinsam erstellte und einvernehmlich abgestimmte Investitions- und Maßnahmenplanung wird von der Gemeinde Eslohe in ihre jährliche Haushaltsplanberatung bzw. in die Beratung des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke übernommen. Sie unterstützt die Stadt Schmalleberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten darin, dass die Maßnahmen im Rahmen der von der technischen Betriebsführung vorgeschlagenen zeitlichen Umsetzung erfolgen können.
- (3) Sind im Rahmen von Baumaßnahmen am Wasserversorgungsnetz Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich, werden die erforderlichen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern federführend von der Gemeinde Eslohe übernommen. Die Stadt Schmalleberg wird hierbei unterstützend tätig.

- (4) Die Gemeinde Eslohe wird die Stadt Schmallingenberg bei der technischen Betriebsführung so unterstützen, dass eine Erfüllung der in §§ 1 und 2 beschriebenen Aufgaben gewährleistet ist. Den Mitarbeitern der Stadt Schmallingenberg ist jederzeit Zugang zu allen Anlagen und Betriebsteilen des Wasserversorgungsnetzes zu gewähren. Außerhalb des technischen Bereiches sind ihr die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzuräumen.
- (5) Die Gemeinde Eslohe kann von der Stadt Schmallingenberg jederzeit einen Bericht über geplante oder durchgeführte Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung auf ihrem Gebiet anfordern. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Schmallingenberg berichten ferner mindestens einmal jährlich, ansonsten auf Anforderung gegenüber den politischen Gremien der Gemeinde Eslohe.

§ 4

Personal, Fahrzeuge und Lagerhaltung

- (1) Die Stadt Schmallingenberg beschäftigt im Betrieb Wasserversorgung drei Ingenieurinnen und Ingenieure. Diese koordinieren die Aufgaben der technischen Betriebsführung für das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Eslohe. Die Stadt benennt der Gemeinde den verantwortlichen Ingenieur für die Betriebsführung einschließlich der Stellvertreterregelungen. Personelle Änderungen werden der Gemeinde unmittelbar mitgeteilt.
- (2) Die Gemeinde Eslohe beschäftigt derzeit einen Mitarbeiter im Bereich der Wasserversorgung. Zur Optimierung des Personaleinsatzes im Rahmen der technischen Betriebsführung wird die Gemeinde den Mitarbeiter der Stadt auf Dauer für den Einsatz im städtischen Wasserwerk überlassen. Weitere Einzelheiten einschließlich der Regelungen zur durchzuführenden Personalkostenverrechnung werden im Rahmen eines abzuschließenden Personalgestellungsvertrages vereinbart.
- (3) Die Gemeinde Eslohe verfügt über ein Fahrzeug, das im Betrieb Wasserversorgung eingesetzt wird. Die Stadt Schmallingenberg beabsichtigt, das Fahrzeug in den Fuhrpark der städtischen Wasserversorgung zu übernehmen. Der Kaufpreis wird im Rahmen eines noch abzuschließenden Kaufvertrages festgelegt.
- (4) Die Stadt Schmallingenberg wird ein zentrales Lager mit Materialien der Wasserversorgung am Standort Schmallingenberg vorhalten. Etwaig noch im Eigentum der Gemeindewerke Eslohe befindliche Lagermaterialien werden soweit möglich nach vorheriger Prüfung von der Stadt Schmallingenberg übernommen. Der Übernahmepreis wird gemeinsam festgelegt. Gleiches gilt für etwaig zu übernehmende Maschinen oder Werkzeuge. Die Vorhaltung eines weiteren Materiallagers im Gemeindegebiet Eslohe wird im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit gemeinsam abgestimmt.

§ 5

Kosten und Abrechnung

- (1) Die Übernahme der technischen Betriebsführung wird durch die Stadt Schmallenberg in Form eines jährlichen pauschalen Entgelts (vgl. Abs. 2 und 3) sowie zeitanteilig nach erbrachter Leistung (vgl. Abs. 4) abgerechnet. Bei allen nachfolgend genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge.
- (2) Das jährlich zu zahlende Pauschalentgelt beinhaltet die Übernahme und Koordination der technischen Betriebsführung. Hierunter werden alle Aufgaben verstanden, die durch die bei der Stadt angestellten Ingenieure nach § 2 erbracht werden. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Stellenanteil für die Aufgabenerfüllung 1/3 der Vollzeitstelle des bei der Stadt Schmallenberg angestellten verantwortlichen Ingenieurs beträgt. Für den Zeitraum 01.07.2021 (Vertragsbeginn) bis 31.12.2022 beträgt das Pauschalentgelt 38.000 € / Jahr. Das Pauschalentgelt wird jährlich in Höhe der tariflichen Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 01.01. eines Jahres und erstmals zum 01.01.2023.
- (3) Für die Vorhaltung und den Einsatz spezieller Maschinen und Geräte wird ein jährliches Pauschalentgelt in Höhe von 1.000 € berechnet (Maschinenpauschale). Die Maschinenpauschale wird jährlich in Höhe der Steigerungsraten des vom statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 01.01. eines Jahres und erstmals zum 01.01.2023.
- (4) Die weiteren Mitarbeiter der Wasserversorgung der Stadt Schmallenberg führen täglich Arbeitsnachweise in Form von Stundenaufzeichnungen. Die im Rahmen der technischen Betriebsführung für die Gemeinde Eslohe geleisteten Stunden werden mit dem im Betrieb Wasserversorgung von der Stadt Schmallenberg angewandten externen Stundenverrechnungssatz abgerechnet. Anfallender Zeitaufwand für Verwaltungsaufgaben (Abstimmungsgespräche, Einsatzbesprechungen, Rechnungsprüfungen etc.) gelten unabhängig davon, von welchem Mitarbeiter sie erbracht werden, als durch das Pauschalentgelt nach Abs. 2 abgegolten und werden daher nicht zusätzlich weiterberechnet.
- (5) Bereitschaftsstunden werden nach dem Anteil der versorgten Einwohner (derzeit 24 %) aufgeteilt. Der Anteil wird jährlich zum 01.01. und erstmals zum 01.01.2023 auf Basis der entsprechenden Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres angepasst.
- (6) Die Abrechnung von Fahrzeugkosten erfolgt nach der erbrachten Kilometerleistung auf Basis des von der Stadt Schmallenberg angewendeten Verrechnungssatzes (derzeit 0,70 € / km). Eine Anpassung des v.g. Verrechnungssatzes erfolgt nicht vor dem 01.01.2023. Abweichend hiervon werden die Fahrten des der Stadt Schmallenberg von der Gemeinde Eslohe nach § 4 Abs. 2 überlassenen Mitarbeiters zwischen dessen Wohnort und dem Dienst- oder Einsatzort nach dem jeweils gültigen Abrechnungssatz des Landesreisekostengesetzes abgerechnet. Fahrtkosten privater PKW-Nutzung (insbesondere der Ingenieure) werden ebenfalls nach dem Landesreisekostengesetz abgerechnet.
- (7) Eingesetzte Lagermaterialien werden von der Stadt Schmallenberg nach den zur Anwendung kommenden Verrechnungspreisen abgerechnet. Für die Erbringung von Leistungen für die Lagerhaltung und Koordination auf dem städtischen Wasserwerk

(Materialbestellung und Verwaltung) stellt die Stadt der Gemeinde monatlich drei Stunden als Pauschale in Rechnung.

- (8) Das jährlich zu zahlende Pauschalentgelt nach Abs. 2 sowie die Maschinenpauschale nach Abs. 3 werden zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und in zwei Teilbeträgen zum 15.2. und 15.08. zur Zahlung fällig. Die übrigen Leistungen werden monatlich gegenüber der Gemeinde Eslohe in Rechnung gestellt. Im ersten Vertragsjahr erfolgt eine anteilige Berechnung nach monatlicher Laufzeit.
- (9) Leistungen Dritter, die von der Stadt Schmallenberg gem. § 2 Abs. 4 beauftragt wurden, werden unmittelbar an die Gemeinde Eslohe berechnet. Vor Bezahlung durch die Gemeinde erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Stadt im Rahmen der durch das Pauschalentgelt nach § 5 Abs. 2 abgerechneten Tätigkeiten.
- (10) Sonstige nicht direkt zuordnungsfähige Gemeinkosten werden nach dem Schlüssel versorgter Einwohner abgerechnet. Die Regelungen zur Anpassung des Einwohnerschlüssels nach § 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- (11) Soweit der von der Gemeinde Eslohe angestellte und der Stadt Schmallenberg nach § 4 Abs. 2 überlassene Mitarbeiter im Rahmen seiner Arbeitszeit für den selbständigen Wascherbeschaffungsverband Wenholthausen (WBV) tätig wird, werden die anfallenden Kosten dem WBV durch die Stadt Schmallenberg nach den für die Abrechnung zwischen Stadt und Gemeinde geltenden Maßstäben in Rechnung gestellt.

§ 6

Haftung, Versicherung und höhere Gewalt

- (1) Die Stadt haftet gegenüber der Gemeinde Eslohe sowie gegenüber Dritten für alle Schäden und Nachteile, die sich durch die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben können. Die Stadt ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich und trägt die hierfür entstehenden Kosten.
- (2) Die Gemeinde Eslohe wird Ansprüche Dritter gegenüber der Stadt Schmallenberg aus Tätigkeiten zur Erfüllung der technischen Betriebsführung nur mit Zustimmung der Stadt anerkennen.
- (3) Soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, auf deren Beseitigung er keinen Einfluss hat, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine vertraglichen Verpflichtungen. Davon ausgenommen sind jedoch die Sorgfalts-, Informations- und Verkehrssicherungspflichten. Störungen oder Unterbrechungen im Betriebsablauf sollen möglichst unverzüglich behoben werden.

§ 7

Loyalität

Mit Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der technischen Betriebsführung sowie aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen bzw. erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für

Ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben. Entsprechendes gilt, wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, die aufgrund ihrer Zusammenarbeit sowie der jeweiligen Einsichtsrechte und gegenseitigen Informationsverpflichtungen gewonnen Informationen stets vertraulich zu behandeln.

§ 8 Teilunwirksamkeit und Änderungen

- (1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen politischen Gremien.
- (2) Die Vereinbarung kann von der Gemeinde Eslohe und der Stadt Schmallenberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2022 möglich.
- (3) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Nichtfortsetzung des Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner auf die gemeinsame Verständigung einer Abwicklung, der der Versorgungssicherheit im Gebiet der Gemeinde Eslohe Rechnung trägt.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt die öffentliche Vereinbarung vom 20.09.2011.

Schmallenberg, den 06.08.2021

Eslohe, den 15.07.2021

Für die Stadt Schmallenberg:

Für die Gemeinde Eslohe (Sauerland):

gez. König

gez. Kersting

Burkhard König
Bürgermeister

Stephan Kersting
Bürgermeister